



Anlage 8: Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber

Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteiler-
netzen mit Netzpartizipationsmodell

Stand: 27. März 2026 (KoV 15)

Stadtwerke Weinsberg GmbH

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Marktkationen - auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6 LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Die vom beauftragenden Transportkunden zu tragenden Kosten der Sperrung, Entsperrung und ggf. des Stornos richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden und im Internet veröffentlichten Preisblatt „**Systemdienstleistungen und zusätzliche Messleistung des Netzbetreibers (Preisblatt 4)**“.
3. Die Sperrung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung/Wiederinbetriebnahme/Storno der Anschlussnutzung“ (vgl. beigefügte Anlage 8.1. zum LRV) in Textform beim Netzbetreiber beantragt. Das Formular ist per E-Mail entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an den Netzbetreiber zu übersenden. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Sobald und soweit dafür Prozesse im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas festgelegt sind, gelten in dem dafür anwendbaren Rahmen diese Prozessvorgaben.
4. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform - bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben im Wege elektronischer Prozesse der Marktkommunikation - über den beabsichtigten Termin (Datum und ungefähre Uhrzeit) der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform mit dem Formular „Auftrag zur Unterbrechung/Wiederinbetriebnahme/Storno der Anschlussnutzung“ (vgl. beigefügte Anlage 8.1. zum LRV) – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt „Systemdienstleistungen und zusätzliche Messleistung des Netzbetreibers (Preisblatt 4)“.
5. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.
6. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
7. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden gemäß § 11 Ziffer 7 Satz 2 LRV hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.

8. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform bzw. im Rahmen vorgeschriebener elektronischer Marktkommunikation.
9. Ist der Netzbetreiber - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt „Systemdienstleistungen und zusätzliche Messleistung des Netzbetreibers (Preisblatt 4) trägt der Transportkunde.
10. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Aufforderung des Transportkunden in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - mit allen Angaben, die der Identifizierung der Marktlokation dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Marktlokation, Zählernummer, Messlokation), im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf. Für die Wiedereinbetriebnahme muss der Anschlussnehmer einen Installateur zur Druckprüfung beauftragen. Verzögerungen bei der notwendigen Mitwirkung durch einen Installateur hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

11. Anlagenverzeichnis

Folgende Formulare sind vom Transportkunden zu verwenden, soweit und solange nicht vorrangige Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas gelten:

- Mustersperrauftrag (**Anlage 8.1**)
- Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (**Anlage 8.3**)

Der Netzbetreiber verwendet folgende Formulare, soweit und solange nicht vorrangige Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas gelten:

- Rückmeldung zur Sperrung einer Marktlokation (**Anlage 8.2**)
- Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (**Anlage 8.4**)



Anlage 8.1: Auftrag vom Transportkunden zur Unterbrechung (Sperrung) der Anschlussnutzung

Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteiler-
netzen mit Netzpartizipationsmodell

Stand: 27. März 2026 (KoV 15)

Stadtwerke Weinsberg GmbH

Der Transportkunde *[Name und Anschrift Transportkunde]*

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Marktlotation

[Bezeichnung der Entnahmestelle]

des Letztverbrauchers

[Name und Anschrift des Letztverbrauchers]

- im Nachfolgenden Letztverbraucher genannt -

nach folgenden Konditionen unverzüglich, längstens innerhalb von sechs Werktagen (bzw. in den ggf. künftig nach GeLi Gas vorgegebenen Fristen) zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm eventuell weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Auftraggeber beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden und im Internet veröffentlichten Preisblatt „**Systemdienstleistungen und zusätzliche Messleistung des Netzbetreibers (Preisblatt 4)**“ des Auftragnehmers.

[Ort/Datum/Unterschriften]



Anlage 8.2: Rückmeldung Netzbetreiber zur Sperrung einer Marktlokation

Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteiler-
netzen mit Netzpartizipationsmodell

Stand: 27. März 2026 (KoV 15)

Stadtwerke Weinsberg GmbH

[Absender: Netzbetreiber]

.....

[Empfänger: Transportkunde]

.....

Der Sperrauftrag vom

für die Marktlotation

(MaLo-ID, Adresse)

des Letztverbrauchers

(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Letztverbraucher wurde angetroffen, Zutritt jedoch verweigert
- ☒ Letztverbraucher wurde nicht angetroffen
- ☐ Letztverbraucher ist verzogen (ggf. Ablesedaten siehe unten)
- ☐ Neuer Letztverbraucher an der Marktlotation eingezogen
(ggf. Ablesedaten siehe unten)
- ☐ Marktlotation wurde gesperrt am: (Ablesedaten siehe unten)
- ☐ von der Gesamtforderung in Höhe von €,
konnte ein Betrag in Höhe von € kassiert werden.

Zählerdaten:

Zählernummer:

Zählerstand:

Datum der Ablesung:

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Datum, ggf. Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers



Anlage 8.3: Auftrag vom Transportkunden zur Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung

Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteiler-
netzen mit Netzpartizipationsmodell

Stand: 27. März 2026 (KoV 15)

Stadtwerke Weinsberg GmbH

Der Transportkunde

.....

beauftragt den Netzbetreiber

.....

mit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung für die nachfolgend beschriebene Marktlotation:

Marktlotation:

(MaLo-ID, Adresse)

Letztverbraucher:

(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

Wir bitten Sie um die unverzügliche Wiederherstellung der Versorgung für die oben genannte Marktlotation.

Wir bitten um Angabe der Daten zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf dem Rückmeldeformular. Mit Erledigung des Auftrages bitten wir, uns die Ausführung auf dem Rückmeldeformular zu quittieren und uns dieses unverzüglich per Fax zukommen zu lassen.

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Transportkunden im Hinblick auf Textform optional



Anlage 8.4: Rückmeldung Netzbetreiber zur Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung

Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell

Stand: 27. März 2026 (KoV 15)

Stadtwerke Weinsberg GmbH

[Absender: Netzbetreiber]

.....

[Empfänger: Transportkunde]

.....

Der Entsperrauftrag

für die Marktlotation

(MaLo-ID, Adresse)

des Letztverbrauchers

(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Entsperrauftrag zugegangen am
(Datum/Uhrzeit)

☐ Entsperrauftrag ausgeführt am
(Datum/Uhrzeit)

☐ Betrag in Höhe von € kassiert.

☐ Entsperrauftrag konnte nicht ausgeführt werden, weil

☐ Letztverbraucher angetroffen, aber Zutritt verweigert wurde.

☐ Letztverbraucher nicht angetroffen wurde.

☐ Letztverbraucher verzogen ist.

☐ neuer Letztverbraucher an der Marktlotation eingezogen ist.

Bemerkungen:

.....

.....

.....

Datum, ggf. Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers